



In der Sicherheits- falle ?

Ein Rückblick auf das schweizerische Massnahmenrecht
der letzten 30 Jahren

von
Dr. Urs Germann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Der «Mord am Zollikerberg» – ein Wendepunkt?	4
Vom Erprobungs- zum Sicherungsparadigma?	5
Problematische Sicherheitsversprechen: Kriminalprognosen	7
Ära des Lückenschliessens	9
Schluss: Wie weiter?	10

In der Sicherheitsfalle?
Ein Rückblick auf das schweizerische Massnahmenrecht
der letzten 30 Jahre

WP-IJF 2025/1

www.institut-justizforschung.ch

DOI 10.5281/zenodo.14999034

Creative Commons – Namensnennung –
Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0
International (CC BY-NC-ND 4.0)

I Einleitung

1998, vor gut einem Vierteljahrhundert, legte der Bundesrat dem Parlament die Botschaft für die Revision des Allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuches (AT StGB) vor.¹ Die Vorlage gilt bis heute als eine wichtige Wegmarke, an der die Kriminalpolitik der Schweiz auf ein neues Präventions- und Sicherungsparadigma einschwenkte.² Gemäss gängiger Lesart waren sowohl der erste Vorentwurf, den der Berner Strafrechtsprofessor Hans Schultz 1987 erarbeitet hatte, als auch die Expertenkommission, die diesen Vorentwurf bis 1992 diskutierte, noch stark dem sanktionsskeptischen und resozialisierungsoffenen Klima der frühen 1980er Jahre verpflichtet gewesen. Mitte der 1990er Jahre sei es dann, so die verbreitete Annahme weiter, unter Eindruck einzelner Gewaltverbrechen zu einer folgenreichen Zäsur gekommen und die politischen Forderungen nach dem verstärkten Schutz der Gesellschaft vor «hochgefährlichen Straftäter:innen» hätten überhandgenommen. Damit sei eine Verschärfungsspirale in Gang gesetzt worden, die 2004 in der Annahme der Verwahrungsinitiative durch das Volk kulminierte hätte.

Dieses Narrativ ist keineswegs unplausibel. Als Beleg lässt sich etwa der Umstand heranziehen, dass das Wort «Sicherheit» in der Botschaft des Bundesrats von 1998 über achtzig Mal auftaucht. Dabei wird die Stossrichtung der Reform wie folgt umschrieben: Der Entwurf hat «zum Ziel, die öffentliche Sicherheit zu verstärken, namentlich mit der Behandlung von psychisch kranken Straftätern [...], einer neuen Form der Verwahrung [...], strengeren Bestimmungen im Zusammenhang mit der Entlassung [...] sowie Verlängerungsmöglichkeiten für die Probezeit».³

Bei genauerer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass die Gemengelage von Kontinuitäten und Brüche, die das Massnahmenrecht bis heute prägen, komplexer ist, als dies das Bild einer (und meist als problematisch kritisierten) sicherheits- und präventionspolitischen Wende suggeriert. Tatsächlich ist das Anliegen, die Gesellschaft vor «gefährlichen Straftäter:innen» zu schützen, keine Erfindung der letzten Jahrzehnte. Seit dem späten 19. Jahrhundert stellte das Anliegen nach einem wirksamen Gesellschaftsschutz die Begründung par excellence für die «Zweispurigkeit» von Strafen und Massnahmen und für Sanktionierungen jenseits des Schuldprinzips dar.⁴ In dieser Tradition müssen auch die jüngsten Entwicklungen verortet werden.

Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass es in den letzten Jahrzehnten zu einschneidenden Veränderungen gekommen ist. Die Luzerner Strafrechtsprofessorin Anna Coninx hat jüngst die Neuausrichtung seit Mitte der 1990er Jahre, die sich u. a. in einer restriktiveren Sanktionierungs- und Entlassungspraxis und einer Zunahme der Inhaftierten im Massnahmenvollzug niederschlug, im Detail rekonstruiert. Die Untersuchung bekräftigt zwar das Bild eines Paradigmenwechsels, zeigt aber auch, dass die Entwicklung hin zu einer «Verbrechensbekämpfung jenseits der Schuldstrafe» (so der Titel der Studie) keineswegs gradlinig verlief und von verschiedenen Faktoren geprägt wurde.⁵ Vor diesem Hintergrund lautet die Frage, die dieser schlaglichtartige Rückblick nachgeht: Welche Brüche und langfristige Verschiebungen in Recht und Praxis sind dafür verantwortlich, dass sich das Bild eines disruptiven Wandels bis heute – zu Recht oder zu Unrecht – verfestigt hat? Aus der Perspektive des Historikers schlage ich dabei einen Bogen von der Entstehung des StGB bis zur jüngsten Vergangenheit.

¹ Dieses Working Paper ist eine erweiterte Fassung des Vortrags, den ich auf dem Jubiläumsanlass des Berner Forums für Kriminalwissenschaften (BFK) an der Universität Bern am 1. November 2024 gehalten habe. Der essayistische Charakter des Texts wurde beibehalten und die Literaturhinweise auf ein Minimum beschränkt. Die Gründung des BFK 1998 war eine Reaktion auf die angeheizte kriminalpolitische Situation der 1990er Jahre, die im Zentrum der vorliegenden Ausführungen stehen. Ziel des Forums war und ist es, einen Raum für kritische und faktengestützte Auseinandersetzungen mit aktuellen Entwicklungen im Bereich des Strafrechts und der Justiz zu bieten. Ich danke Urs Hafner für eine kritische Lektüre eines ersten Textentwurfs.

² Als zufällig herausgegriffenes Beispiel: André Kuhn, *Droit suisse des sanctions: de l'utopie à la dystopie*, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 3/2017, S. 235–255.

³ Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom

21. September 1998, BBl 1999, S. 2069.

⁴ Urs Germann, *Kampf dem Verbrechen, Kriminalpolitik und Strafrechtsreform in der Schweiz 1870–1950*, Zürich 2015.

⁵ Anna Coninx, *Verbrechensbekämpfung jenseits der Schuldstrafe, Grundprobleme der freiheitsentziehenden Massnahmen nach schweizerischem Strafgesetzbuch – Analyse, Kritik und Lösungsvorschläge*, Baden-Baden und Bern 2023.

Der «Mord am Zollikerberg» – ein Wendepunkt?

Einen zentralen Platz in der Erzählung vom Aufstieg eines neuen Präventions- und Sicherungsparadigmas nimmt der «Mord vom Zollikerberg» von 1993 ein. In Politik, Medien und Rechtswissenschaft ist in diesem Zusammenhang die Rede von einem «Erdbeben» oder «Wendepunkt», wobei die semantischen Anlehnungen an die Seismologie oder die Mathematik keineswegs zufällig sind.⁶ Die Funktion solcher Methaphern für das kollektive Gedächtnis ist offensichtlich: sie bestärken den Eindruck eines gleichsam «naturgewaltigen» Bruchs, der die weitere Entwicklung – je nach Perspektive – als Signum einer fatalen Zwangsläufigkeit oder aber als Durchbruch des Fortschritts erscheinen lässt. Übersehen wird dabei oft, dass historische Ereignisse Ergebnis kontextspezifischer Faktoren und damit bis zu einem gewissen Grad kontingent sind. Auch der «Mord am Zollikerberg» wirft hinsichtlich seiner historischen Verortung mehr Fragen auf, als er Antworten gibt.

Zur Erinnerung: Ende Oktober 1993 tötete ein Mann auf Hafturlaub die 20-jährige Pfadi-Führerin Pasquale Brumann in Zollikon am Zürichsee. Die Tat wuchs sich zu einem Justizskandal aus, als bekannt wurde, dass der Täter bereits früher zu schweren Sexual- und Gewalttaten verurteilt worden war und das Gericht zugunsten einer langjährigen Haftstrafe auf die Verwahrung verzichtet hatte. Die Zürcher Justizbehörden unter Regierungsrat Moritz Leuenberger reagierten mit der sofortigen Sistierung von Hafturlauben und der Beauftragung einer Untersuchungskommission. 1995 folgte die Einsetzung einer Fachkommission für die Beurteilung der Gemeingefährlichkeit. Mittels verschiedener Verwaltungsreorganisationen wurde der Justizvollzug in den Folgejahren auf ein konsequentes Risikomanagement getrimmt. Dazu gehörten die Schaffung eines forensisch-psychiatrischen Diensts als integraler Teil der Vollzugsverwaltung und der Aufbau eines vollzugsbegleitenden Therapieprogramms für Sexualstraftäter:innen. Nachdem bereits die verwaltungsinterne sowie eine weitere parlamentarische Untersuchung Schwachstel-

len der Vollzugsabläufe aufgezeigt und Verbesserungsvorschläge eingebracht hatten, kam es 1996 auf Druck der Familie des Opfers zu einem Prozess gegen die involvierten Beamten (nicht jedoch gegen Leuenberger, der seine politische Karriere im Bundesrat fortgesetzt hatte), der mit Freisprüchen endete. Schliesslich einigten sich die Opferfamilie und der Kanton Zürich auf eine Genugtuungszahlung von knapp einer Million Franken.

Warum schlug aber ausgerechnet dieses Tötungsdelikt so hohe Wellen, dass sich der Eindruck eines kriminalpolitischen «Wendepunkts» verfestigen konnte? Wie im Nachgang zur Tat bekannt wurde, war es im Kanton Zürich schon früher zu schwerwiegenden Rückfällen im Urlaub gekommen, die jedoch nur wenig öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatten.⁷ Dies war etwa bei einem zweifachen Mord der Fall, der 1991 vom Zürcher Geschworenengericht behandelt wurde. Anlässlich des Prozesses äusserte der zuständige Staatsanwalt offen sein Erstaunen darüber, dass der mehrfach vorbestrafte Angeklagte bereits nach zwei Jahren aus der Verwahrung entlassen worden war.⁸ Direkte Folgen zog diese Kritik aber keine nach sich.

Sicher spielten im Fall des «Mordes am Zollikerberg» die Brutalität der Tat und die Identität des Opfers – eine junge Frau aus der Mittelschicht – eine Rolle für die selektive Wahrnehmung. Den entscheidenden Unterschied dürften aber weitere Faktoren gemacht haben, die sich gegenseitig verstärkten. Entscheidend war erstens, dass die Mutter des Opfers, Jeanette Brumann, bald nach der Tat an die Medien gelangte. So insistierte sie eine Woche nach dem Mord an ihrer Tochter in der Diskussionssendung «Zischtigs-Club» des Schweizer Fernsehens – und in der Folge bei zahlreichen weiteren Medienauftritten – auf der Mitverantwortung der Zürcher Behörden. Indem sie über Jahre und durch alle Instanzen hindurch eine Aufarbeitung des Tötungsdelikts einforderte, überschritt sie die Rolle des passiven Opfers, die die Gesellschaft Betroffenen von Gewalt gemeinhin zuweist. Mit ihrer – bis heute beeindruckenden – medialen Präsenz pochte Brumann auf eine Verantwortungsumkehr, die den Umgang mit Gewaltverbrechen und Diskussionen über den Schutz von Opfern seither prägt: Stärker noch als der Täter wird im politischen Diskurs der Staat in die

⁶ So zum Beispiel: Benjamin Brägger/Tanja Zangger, *Freiheitsentzug in der Schweiz, Handbuch zu Grundlagen, Frage und aktuellen Herausforderungen*, Bern 2020, S. 29, 313, 335. Der Zürcher Justizdirektor Moritz Leuenberger sprach am 9. Mai 1995 im Zürcher Kantonsrat davon, dass der Mordfall in den Strafverfolgungsbehörden ein «wahres Erdbeben» ausgelöst habe.

⁷ Neue Zürcher Zeitung, 23. März 1994 (Publikation des Untersuchungsberichts). Hinweise auf frühere Zwischenfälle kursierten bereits kurz nach der Tat (Neue Zürcher Zeitung, 6./7. November 1993).

⁸ Neue Zürcher Zeitung, 2./3. Februar 1991.

Verantwortung für das Leid genommen, das Opfern von schweren Straftaten widerfahren ist.⁹

Ein zweiter Faktor war der Umstand, dass das Tötungsdelikt rasch zum lokalen Politikum und Gegenstand mehrerer parlamentarischer Vorstösse und parteipolitisch gefärbter Debatten im Zürcher Kantonsrat wurde. Hierbei war die Person Leuenbergers zentral, der als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei (SP) der Minderheit der bürgerlich dominierten Kantonsregierung angehörte und bereits damals als Bundesratskandidat gehandelt wurde. Nur wenige Tage nach der Tat trat Leuenberger mit einer Erklärung vor den Kantonsrat, in der er nicht nur den Angehörigen sein Beileid aussprach, sondern auch eine Mitverantwortung des Staates an der Tat einräumte und eine Untersuchung ankündigte – ein in dieser Form einmaliger Akt in der Schweizer Justizgeschichte.¹⁰ Die Geste machte indirekt aber auch deutlich, dass ein «Versagen» im Strafvollzug ein Skandalisierungspotenzial mit unabsehbaren politischen und personellen Folgen beinhaltete.

Die Politisierung des Gewaltverbrechens wurde drittens durch die Reaktion der Zürcher Behörden noch verstärkt. Die kommunikative Abwehrstrategie, auf die sich Leuenberger und die Zürcher Verwaltung festlegten, zielte darauf ab, den Mordfall zum Systemversagen zu deklarieren und Fragen nach individuellen Verantwortlichkeiten in den Hintergrund zu drängen – was indes, wie der spätere Prozess zeigt, nur teilweise gelang. Eine Konsequenz davon war, dass Massnahmen auf der systemischen Ebene – und damit Reformen im Vollzug – ins Zentrum rückten. Hierzu gehörten die rechtsstaatlich problematische Urlaubssperre, die anschliessende Überprüfung und Verschärfung der Urlaubs- und Entlassungspraxis sowie die Einsetzung der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit. Die Zürcher Fachkommission wurde dabei zum Vorbild für andere Kantone, dem sich später die Strafvollzugskonkordate und schliesslich der Bundesgesetzgeber anschlossen.¹¹ Ein weiterer und nicht zu unterschätzender Faktor stellte viertens das verschärfte kriminalpolitische Klima zu Beginn der 1990er Jahren dar, das

von emotional geführten Debatten über die «Drogenfrage», ausländische Dealer und die Zunahme von Gewaltdelikten geprägt war. Im Oktober 1993 präsentierten die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) und die Christlich-Demokratische Volkspartei (CVP) Thesen und Vorschläge zur Gewaltproblematik. Um der Forderung rechtsbürgerlicher Kreise nach der stärkeren Bekämpfung der «Ausländerkriminalität» nachzukommen, legte der Bundesrat dem Parlament im gleichen Herbst eine Vorlage für neue Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vor.¹² Im März 1994, also nur wenige Monate nach dem «Mord am Zollikerberg», erschütterte zudem ein weiteres Gewaltverbrechen die Schweiz, das der Forderung nach mehr Sicherheit Auftrieb gab: in Bremgarten bei Bern erschoss ein Mann, der sich im Fürsorgerischen Freiheitsentzug befand, eine zufällig vorbeikommende 16-jährige Frau.¹³

Eine politik- und mediengeschichtliche Analyse des «Mordfalls am Zollikerberg» steht noch aus. Was die wenigen Hinweise aber andeuten: Der «Mord am Zollikerberg» war kein seismisches Moment, sondern ein Medienereignis und Ausdruck einer spezifischen politischen Problembearbeitung. Erst als ein bedeutungsbeladenes Ereignis – und nicht als brachialer Gewaltvorfall – konnte das Tötungsdelikt zu einem kriminalpolitischen Moment werden, das uns bis heute beschäftigt.

Vom Erprobungs- zum Sicherungsparadigma?

In den Medien etablierte sich im Nachgang zum «Mord am Zollikerberg» ein Diskurs, in dem Forderungen nach Resozialisierung und Sicherung gegeneinander ausgespielt wurden – auch diesbezüglich gibt es Kontinuitäten bis in die Gegenwart. Eine solche Gegenüberstellung ist, was ich nicht weiter ausführen muss, weder juristisch noch vollzugspraktisch haltbar. Wichtig zu betonen ist, dass sie auch historisch falsch ist.

Tatsächlich hatten Sicherungsanliegen auf der politi-

⁹ Zum Wandel der gesellschaftlichen Opferrolle: Svenja Goltermann, Opfer. Die Wahrnehmung von Krieg und Gewalt in der Moderne, Frankfurt am Main 2017.

¹⁰ Kanton Zürich, Kantonsratsprotokoll, 8. November 1993, S. 8453–8458.

¹¹ Andrea Baechtold, Die Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit – Cui bono?, in: Stefan Bauhofer/Pierre-Henri Bolle/Volker Dittmann (Hrsg.), «Gemeingefährliche» Straftäter, Zürich 2000, S. 327–344.

¹² Hans Hirter, Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Gewaltdelikte emotionalen Debatte, 1993. Bern: Année Politique Suisse, www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 05.10.2024.

¹³ Jürg Sollberger, Gemeingefährlichkeit – Versuch einer emotionslosen Annäherung an den Begriff, in: Stefan Bauhofer/Pierre-Henri Bolle/Volker Dittmann (Hrsg.), «Gemeingefährliche» Straftäter, Zürich 2000, S. 13–33.

schen Ebene schon vor 1993 Auftrieb erhalten. 1989 verlangte eine Motion unter dem Titel «Besonders gefährliche Straftäter», die Bedingungen für die bedingte Entlassung aus einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe oder einer Verwahrung zu verschärfen.¹⁴ Auch die wesentliche Weichenstellung für die Neuausrichtung der Verwahrung zu einer Massnahme gegen «hochgefährliche» und psychisch kranke Straftäter:innen erfolgte bereits durch die Expertenkommission für den AT StGB, die ihre Arbeit 1992 abschloss. Bezeichnend für die neue Fokussierung auf Gewaltkriminalität war auch, dass die Kommission den Vorschlag aus dem Vorentwurf für die Errichtung sozialtherapeutischer Anstalten nicht mehr aufgriff.¹⁵ Nicht aufgegeben wurde im Gegenzug das Anliegen, psychisch beeinträchtigte Straftäter:innen zu therapieren. Im Gegenteil: Bundesrat und Parlament weiteten den Zugang zu therapeutischen Massnahmen auf Druck prominenter Forensiker sogar auf Täter:innen mit Persönlichkeitsstörungen aus, denen man eine Therapie (als letzte Chance vor der Verwahrung) nicht vorenthalten wollte.¹⁶ Die rasante Zunahme stationärer therapeutischer Massnahmen nach 2006 zeigt denn auch, dass der – seit jeher ambivalente – «Therapeutismus» im Strafrecht durch die Revision eher noch verstärkt wurde.¹⁷

Gleichzeitig ist es nicht so, dass Sicherungsanliegen der Gerichts- und Vollzugspraxis vor den 1990er Jahren fremd gewesen wären. Ebenso verkürzend wäre es, für die Zeit vor 1990 von einem breit verankerten Resozialisierungsparadigma auszugehen. Zeitgenössische und historische Studien zeigen, dass sozialtherapeutisch orientierte Reformanliegen, die im Anschluss an den gesellschaftspolitischen Aufbruch Ende der 1960er Jahre die altbekannte Disziplinierung durch Unterordnung und Arbeitszwang in Frage gestellt hatten, kaum vor Beginn der 1980er Jahre und auch dann nur punktuell praxiswirksam wurden. Wenn überhaupt, müsste man von einem Zeitfenster von wenigen Jahren sprechen, das Resozialisierungsanliegen gegenüber offen war und sich in den 1990er Jahre wieder zu schliessen begann.¹⁸

¹⁴ Motion 89.740 Béguin Thierry, Besonders gefährliche Straftäter. Revision des Strafgesetzbuchs, 6. Januar 1989.

¹⁵ Coninx (wie Anm. 5), S. 106 f.

¹⁶ Coninx (wie Anm. 5), S. 112–114.

¹⁷ Irene Marti, *Doing Indefinite Time, An Ethnography of Long-Term Imprisonment in Switzerland*, Cham 2023, S. 51, 56 (Grafiken).

¹⁸ Vgl. auch zur Geschichte der Resozialisierung in der Bundesrepublik: Annelie Ramsbrock, *Geschlossene Gesellschaft, Das Gefängnis als Sozialversuch – eine*

Dennoch lassen sich Mitte der 1990er Jahre Verschiebungen ausmachen, die man als eine Art Zäsur ansehen kann. Allerdings liegen diese, so meine These, auf einer subtileren Ebene, als dies das gängige und medienwirksame Wendepunkt-Narrativ («Von der Resozialisierung zur Sicherung») suggeriert. Historisch ist die Sache klar: Präventionsanliegen in Form sichernder Massnahmen stellten den Kern der Strafrechtsreform dar, die Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Vorentwurf von Carl Stooss Gestalt annahm und mit der Inkraftsetzung des StGB 1942 zum Abschluss kam. Die Ergänzung tatproportionaler Strafen um eine «Spur» von Massnahmen lässt sich in straftheoretischer Hinsicht als «Kompromiss» zwischen Vergeltung und Gesellschaftsschutz oder als «Aufpfropfung» spezialpräventiver Elemente auf das Schuldstrafrecht interpretieren.¹⁹ Die Reform des AT StGB von 1971 erhöhte, beeinflusst durch die wachsende Kritik an einer unverhältnismässig harten Sanktionierung «sozialschädlicher» Kleindelinquenz, die Hürden für die Verwahrung von Rückfälligen und erweiterte dafür den Rahmen für therapeutische Massnahmen an «psychisch abnormen» Täter:innen. Das Grunddispositiv des Massnahmenrechts blieb jedoch intakt.

Aufschlussreich im vorliegenden Zusammenhang ist besonders die Praxis. Der Massnahmenvollzug funktionierte nach 1942 primär als ein erweitertes Erprobungssystem.²⁰ Zeitgenössische Untersuchungen zeigen, dass – anders als heute – Männer, die geringfügige oder mittelschwere Delikte begangen hatten, das Gros der sogenannten «Gewohnheitsverbrecher», «Arbeits-scheuen» und «Psychopathen» ausmachten, die man über die ordentliche Strafdauer hinaus sichern oder behandeln wollte. Darunter befanden sich zwar auch Gewalt- und Sexualstraftäter, diese stellten aber nicht die Mehrheit. Meist verlängerten Massnahmen die ausgestandenen Strafen um Monate oder wenige Jahre. Die meisten Verwahrten und Versorgten kamen somit vergleichsweise rasch frei, um sich – wie es in zeitgenössischen Texten heisst – zu «bewähren» (teilweise auch unter Auflagen oder mit Begleitung durch die Schutz-aufsicht). Bei einem Rückfall folgten die Rückversetzung und gegebenenfalls die nächste, verschärfte Sanktion.

bundesdeutsche Geschichte, Frankfurt am Main 2020.

¹⁹ Peter Kaenel, *Die kriminalpolitische Konzeption von Carl Stooss im Rahmen der geschichtlichen Entwicklung der Kriminalpolitik und Straftheorien*, Bern 1981.

²⁰ Coninx (wie Anm. 5), S. 128, 135.

Dann begann sich in der Bewährungszirkel erneut zu drehen. «Die Verwahrungsentlassung geschieht mithin nicht, weil eine Besserung der Verwahrten festgestellt wurde, sondern um eine allfällige Besserung festzustellen», hiess es 1969 in einer kriminologischen Studie.²¹ Einer ähnlichen Logik folgten die schrittweisen Öffnungen im Normalvollzug, die man in den 1970er Jahren als Folge der Liberalisierung und der Grundrechtsbindung des Strafvollzugs zu forcieren begann – und zwar auch bei schwerkriminellen wie dem Täter vom Zollikerberg. Mark Pieth hat die damalige Praxis durchaus treffend als «Resozialisierung in Freiheit» bezeichnet.²²

In den 1990er Jahren vollzog die Praxis durchaus eine Wende, wenn auch nicht so, wie dies oft gesagt wird. Es wurde dabei weniger der Resozialisierungsgedanke als solcher über Bord geworfen, aber die Logik verschob sich, um Pieths Diktum abzuwandeln, in Richtung einer «Therapierung in Haft»: Behörden und Fachkommissionen begangen, Hafturlaube und bedingte Entlassungen restriktiver zu handhaben, ohne sie indes ganz auszuschliessen. Im Grundsatz wurden Vollzugsöffnungen nur mehr dann erwogen, wenn die während der Haft angestrebten Verhaltens- oder Therapieziele als gesichert galten. Die Verschärfung der Entlassungspraxis sowie die neuen Optionen, Freiheitsstrafen in Massnahmen und ambulante in stationäre Massnahmen umzuwandeln, führten nach der Revision von 2006 dazu, dass immer mehr Menschen buchstäblich im Vollzug «hängen» blieben. Dies gilt besonders für die stationären therapeutischen Massnahmen (Artikel 59 StGB), die unter dem Etikett der Therapie vergleichsweise niederschwellige Freiheitsentzüge auf unbestimmte Zeit und, je nach Fall, sogar in einem gesicherten Setting erlauben (und deshalb als «kleine Verwahrung» bezeichnet werden). Die Bereitschaft, eine bedingte Entlassung als «Erprobung» zu nutzen, wich angesichts der emotionalen öffentlichen Debatten den Bedenken vor schwerwiegenden «Zwischenfällen» (und den entsprechenden politischen Weiterungen). Im Gegenzug wurde es für Personen in Haft deutlich schwieriger, ihre «Ungefährlichkeit» unter Beweis zu stellen und in den Genuss einer Vollzugsöffnung oder einer bedingten Entlassung zu kommen. Die rechtswissenschaftliche Literatur verfügt über zahlreiche Fallbeispiele, die belegen, dass ge-

äusserte Sicherheitsbedenken gegen eine Entlassung aus dem Vollzug vielfach in keinem Verhältnis zur ursprünglichen Anlasstat stehen. Damit wird auch deutlich, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip seine eingriffsbeschränkende Funktion in der Praxis nur teilweise erfüllt.²³

Diese Ausführungen mögen vielleicht etwas plakativ anmuten. Es geht mir aber nicht darum, die juristischen Problemstellungen weiter zu vertiefen, sondern das verbreitete Bild eines kriminalpolitischen Paradigmenwechsels zu differenzieren. Wichtig ist dabei – als Zwischenfazit – die Beobachtung, dass die Idee der Resozialisierung durch die vollzugspraktischen und gesetzgeberischen Verschärfungen, die Mitte der 1990er Jahre einsetzten, nicht einfach durch ein neues Sicherungsparadigma ersetzt wurde. Vielmehr haben sich die Parameter für eine Re-Integration von Gewalttäter:innen in die Gesellschaft seither markant verschoben.

Problematische Sicherheitsversprechen: Kriminalprognosen

Zu den emblematischen Figuren des kriminalpolitischen Wandels, an denen sich die neuen Versprechen auf nachhaltige Sicherung und die Kritik daran gleichermaßen kondensieren, gehören forensische Psychiater:innen, also die sprichwörtlichen «Richter:innen in Weiss». Die Möglichkeit, verlässliche Prognosen über das künftige Verhalten von Straftäter:innen zu stellen, ist für die Legitimation und Praxis strafrechtlicher Massnahmen essentiell geworden. Anders als bei zeitlich befristeten Strafen hängt die Dauer von Massnahmen davon ab, ob die gesetzten Besserungs- oder Therapieziele erreicht wurden und die gesicherten Personen kein oder nur mehr ein vertretbares Risiko für die Gesellschaft darstellen. In dieser Konstellation stellen psychiatrische Gutachten wichtige Entscheidungsgrundlagen dar. Das Risiko- und Präventionsdenken, das den Kriminalprognosen zugrunde liegt, durchdringt in Zeiten des «Risikoorientierten Strafvollzugs» (ROS) allerdings auch

²¹ Christian Brückner, Der Gewohnheitsverbrecher und die Verwahrung in der Schweiz gemäss Art. 42 StGB, Basel 1971, S. 73.

²² Mark Pieth, Die Wiederentdeckung des Punitivismus, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 3/2014, S. 264–270.

²³ Jonas Weber/Jann Schaub/Corinna Bumann/Kevin Schacher, Anordnung und Vollzug stationärer therapeutischer Massnahmen gemäss Art. 59 StGB mit Fokus auf geschlossene Strafanstalten bzw. geschlossene Massnahmeneinrichtungen, Studie zuhanden der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), Bern 2015, S. 58.

zunehmend den «Normalvollzug». Das Massnahmenrecht scheint mehr und mehr zum Paradigma für strafrechtliche Freiheitsentziehungen per se zu werden.

Es ist unübersehbar, dass die forensische Psychiatrie in den letzten dreissig Jahren in der Schweiz eine Spezialisierung erfahren und ihre Kompetenzansprüche im Bereich der Kriminalprognostik gefestigt hat. Dabei haben sich die Prognoseverfahren weiterentwickelt: an die Stelle herkömmlicher erfahrungsgestützter oder klinischer sind vermehrt aktuarische und andere «mechanische» Verfahren getreten oder haben diese ergänzt.²⁴ Auch diesbezüglich markieren die Reaktionen auf den «Mord am Zollikerberg» einen Umbruch. Die Untersuchungskommission, die Justizdirektor Leuenberger im November 1993 zur Aufarbeitung des Gewaltdelikts eingesetzt hatte, sah es auch als ihre Aufgabe an, die Basis für Gefährlichkeitsprognosen zusammen mit der Forschung zu systematisieren. Ergebnis war die «Dittmann-Liste», die vom Basler Ordinarius für forensische Psychiatrie Volker Dittmann entwickelt wurde und ab 1995 in Zürich und anderswo standardmässig zum Einsatz kam. Ab 1997 entwickelten Frank Urbaniok und seine Mitarbeiter:innen auf der Basis von Zürcher Vollzugsdaten das viel beachtete und bis heute umstrittene Risk-Assessment-Instrument Fotres. Dieses war zunächst für die therapeutische Qualitätssicherung im Justizvollzug konzipiert worden, später beanspruchten die Entwickler:innen auch, mit dem Instrument «Deliktmechanismen» analysieren und zuverlässige Rückfallprognosen erstellen zu können.²⁵ Mit einem Modellversuch im Kanton Zürich, der vom Bundesamt für Justiz unterstützt wurde, gelangten statistikbasierte Prognoseinstrumente, wie sie vor allem in den USA seit längerem verbreitet gewesen waren, dann zu Beginn der Nullerjahre auch in der Schweiz zum Durchbruch.²⁶

Auch mit Blick auf die Kriminalprognostik wird die Relativität des Wandels deutlich. Tatsächlich sind psychiatrische Gefährlichkeitsprognosen und der Glaube an die Identifizierbarkeit unterschiedlicher Tätergruppen

keineswegs auf die jüngste Vergangenheit beschränkt. Es braucht keine grosse rechtshistorische Phantasie, um in den «Gelegenheits-» und «Gewohnheitsverbrechern» des späten 19. Jahrhunderts die Ahnen der heutigen «Situations-» und «Persönlichkeitstäter» (so die Fotres-Terminologie) und damit die Kontinuität solcher Kategorisierungsversprechen zu erkennen.

Historische Untersuchungen zeigen, dass in der Schweiz Psychiater:innen bereits im 19. Jahrhundert nicht nur die Schuldfähigkeit beurteilten, sondern auch Einschätzungen zur Rückfälligkeit und «Gemeingefährlichkeit» abgaben. Sie äusserten sich auch zu den Risiken einer Entlassung aus der Verwahrung, die damals noch auf dem «administrativen Weg» erfolgte. So verlangten die Justiz- und Polizeidirektionen der Kantone vor der Entlassung Verwahrter jeweils eine Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen psychiatrischen Klinik. Ab den 1930er Jahren hielt die Psychiatrie Einzug in den Strafvollzug. Psychiater:innen hielten in den Einrichtungen regelmässige «Sprechstunden» ab und berieten die Behörden bei Vollzugsentscheiden, insbesondere vor bedingten Entlassungen (oder im Fall von Sexualtättern bei der Frage einer möglichen Kastration).²⁷ Die damaligen Gutachten sind aus heutiger Sicht zweifellos handwerklich fragwürdig. Indem sie aber Grundlagen und Begründungen für Entscheide von Justiz und Verwaltung lieferten, erfüllten sie durchaus eine Funktion, so wie dies Gutachten nach den aktuellen Standards auch tun.

Es gibt weitere Kontinuitäten: Bis heute ist umstritten, wo die Grenze zwischen forensisch relevanten «Persönlichkeitsmerkmalen» und klinischen Diagnosen zu ziehen ist. Besonders mit dem Konzept der «Persönlichkeitsstörung» schuf die forensische Psychiatrie zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein wirkmächtiges Instrument, um sich die Deutungshoheit über Verhaltens- und Charakterauffälligkeiten zu sichern. Gegenwärtige Diskussionen um die Rechtsrelevanz so genannter «Verhaltensdispositionen» belegen die anhaltende Bedeutung solcher Abgrenzungsdiskurse. Kontinuitäten gibt es ebenfalls in Bezug auf die gewaltvolle und objektivierende Sprache, die sich durch viele Gutachten zieht. Und noch heute tendieren Kriminalprognosen dazu, risikorelevante Eigenschaften einseitig an eine (stabile) «Persönlichkeitsstruktur» eines Individuums

²⁴ Eine Übersicht über die Entwicklung der Kriminalprognostik aus historischer Sicht bietet: Rüdiger Graf, Vorhersagen und Kontrollieren. Verhaltenswissen und Verhaltenspolitik in der Zeitgeschichte, Göttingen 2024, S. 213–268.

²⁵ Frank Urbaniok, FOTRES. Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System, Bern 2004. Zur Kritik an Fotres mit weiteren Verweisen: Coninx (wie Anm. 5), S. 247, 280, 284f.

²⁶ Jérôme Endrass/Astrid Rosegger/Frank Urbaniok, Zürcher Forensik Studie Abschlussbericht des Modellversuchs. Therapieevaluation und Prädiktorenforschung, Zürich 2007.

²⁷ Urs Germann, Psychiatrie und Strajustiz, Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz, Bern 2004.

«anzuheften» und gegenüber kontext- und gerechtigkeitsbezogenen Faktoren zu priorisieren.

Wichtiger als die Entwicklung der Methodik und Instrumente der Kriminalprognostik scheint mir in diesem Zusammenhang die Veränderung des kriminalpolitischen Kontexts. Tatsächlich unterscheidet sich die Anforderungen an Legalprognosen je nachdem, ob Entscheide darauf abzielen, eine Bewährung in Freiheit zu ermöglichen, oder ob das Ziel maximale Sicherheit ist. Was sich in diesem Zusammenhang gewandelt hat, ist vor allem der Umgang mit Risiken: Je nach geltenden Erwartungen werden gewisse Unsicherheiten in Kauf genommen und gewisse Risiken akzeptiert (oder sogar in Chancen umgedeutet), oder aber es gilt, «Enttäuschungen» unter allen Umständen zu vermeiden. Wenn man den Umgang mit Rückfallrisiken in den letzten Jahrzehnten betrachtet, könnte man in Anlehnung an den Literaturwissenschaftler Jürgen Link von einer Abkehr von einem «flexiblen Normalismus», der gewisse Risiken als unvermeidliche Folge einer normalisierten Fallverteilung in Kauf nimmt, und einer Hinwendung zu einem rigiden «Proto-Normalismus» sprechen, bei dem es um eine Risikovermeidung um jeden Preis geht.²⁸ Dass ausgerechnet der Aufstieg aktuarischer Prognosemethoden mit einer Null-Toleranz-Haltung korreliert, mutet unter diesem Gesichtspunkt paradox an. Eigentlich würde sich ein Denken in statistischen Normalverteilungen für einen versachlichten Umgang mit Risiken geradezu anbieten.

■ Ära des Lückenschliessens

Die beiden Jahrzehnte seit der Revision des AT StGB (2006) lassen sich im Rückblick als eine Ära des Lückenschliessens bezeichnen.²⁹ Expertokratische Sicherheitsversprechen in Form optimierter Kriminalprognosen und einem konsequenten Risikomanagement im Vollzug, Ansprüche auf maximale Sicherheit und die «Entdeckung» vermeintlicher Sicherheitslücken durch die

Politik trieben – und treiben – sich dabei gegenseitig an. Inzwischen überwiegt der Eindruck, dass die drehende Spirale in einer «Sicherheitsfalle» zwischen überschießenden Sicherheitserwartungen und immer kleinteiligeren Massnahmen zu enden droht, aus der es kaum mehr rechtstaatlich und gesellschaftspolitisch befriedigende Auswege gibt. Den Trend für die Entwicklung setzte das Parlament selbst, als es 2004 den bereits verabschiedeten AT StGB mit Blick auf die Verwahrungsinitiative einer nachträglichen Korrektur unterzog und den Sicherungsvollzug bei therapeutischen Massnahmen und die nachträgliche Verwahrung einführte. Im Übrigen zeigt sich auch hier, dass historische Entwicklungen nicht gradlinig verlaufen: Entgegen einer landläufigen Annahme ging die Initiative, die 1999 von einer Gruppe von Angehörigen von Gewaltopfern lanciert worden war, nicht direkt auf den «Mord am Zollikerberg» von 1993 zurück. Allerdings dürfte sie stark von der seither gestiegenen Sensibilität für die Problematik profitiert haben.

Bezeichnend ist, dass das Parlament parallel zu den Verschärfungen im Massnahmenrecht auch die «weiche» Seite der Revision des AT StGB zurück nahm, die auf einen Ersatz unbedingter Sanktionen, insbesondere von kurzen Freiheitsstrafen, abgezielt hatte. Bereits mit der Korrektur von 2006 wurde auf Druck der Strafverfolgungsbehörden die Option eingeführt, mit einer bedingten Geldstrafe eine «Verbindungsbusse» zu verhängen. Seit 2018 können die Gerichte wieder vermehrt kurze Freiheitsstrafen anstelle von Geldstrafen verhängen, sofern dies aus spezialpräventiven Gründen geboten scheint. Gerade die letzte Revision zeigt, dass sich verstärkte gesellschaftliche Strafbedürfnisse und Präventionsanliegen in der jüngsten Vergangenheit zunehmend überlagern.

Zu den «Lücken», die das Parlament in jüngster Zeit im Bereich des Massnahmenrechts schloss, gehören die Einführung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft (2021) sowie die vorbehaltene Verwahrung im Jugendstrafrecht (2024). Die Gesetzesänderungen weisen einige Parallelen auf, die für die Dynamik des «Lückenschliessens» bezeichnend sind. Den Anstoss gaben in beiden Beispielen Einzelfälle, die für die Justiz- und Vollzugsbehörden sicherheitspolizeiliche Herausforderungen darstellten. Im ersten Fall ging es um die «Überbrückung» der Zeit nach Ablauf einer therapeutischen Massnahme mittels Sicherheitshaft, bis das Gericht einen Nachfolgeentscheid treffen konnte. Im zweiten Fall

²⁸ Jürgen Link, Versuch über den Normalismus, Wie Normalität produziert wird, Opladen 1996. Link verbindet den modernen «Normalismus» mit einem Denken in Normalverteilungen und Probabilitäten. Im Gegensatz dazu zielen proto-normalistische Strategien auf starre Dichotomien von Normalität und Abweichung ab.

²⁹ Wichtige Anregungen zu diesem Abschnitt verdanke ich: Rafael Studer, Sicherheitshaft im nachträglichen Massnahmenverfahren, Grenzen der Rechtsanwendung vor und nach dem 1. März 2021, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 4/2021, S. 482–507.

versorgten die Behörden einen Mann, der als Jugendlicher u. a. wegen Mordes verurteilt worden war, nach Erreichen der Altersgrenze des Jugendstrafrechts mittels einer fürsorgerischen Unterbringung in einer Strafanstalt. Die Parallelen gehen aber noch weiter: Nachdem das Bundesgericht die Entscheide der Vorinstanzen aus pragmatischen Überlegungen zunächst gestützt hatte, verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Schweiz 2019 in beiden Fällen. Er rügte besonders das Fehlen ausreichender gesetzlicher Grundlagen und spielte den Ball damit an den Gesetzgeber zurück.³⁰ Bundesrat und Parlament reagierten darauf, indem sie die monierten Punkte als «Gesetzeslücken» adressierten, die nach einer Schliessung verlangten.³¹

Ebenfalls auf der Linie des «Schliessens» von Präventionslücken lag ein Vorschlag des Bundesrats von 2020, Gewaltdelinquent:innen nach der Entlassung einer potenziell unbefristeten Schutzaufsicht zu unterstellen. Hier erwiesen sich die rechtstaatlichen Bedenken im Verlauf der Vernehmlassung allerdings als derart stark, dass auf die Weiterverfolgung des Anliegens verzichtet wurde.³² Und bekanntlich scheiterte im Sommer 2024 eine weitere Verschärfung der Verwahrung in der Schlussabstimmung im Parlament an parteipolitischen Differenzen.

Die aktuelle Rhetorik und Praxis des «Lückenschliessens» hat durchaus Vorläufer. Bis in die 1980er Jahre griffen die Behörden zu Anstaltseinweisungen auf dem administrativen oder dem vormundschaftlichen Weg, um gesellschaftliche Schutz- und Sanktionierungsbedürfnisse jenseits des Strafrechts zu befriedigen. Mit Blick auf die aktuelle Diskussion um die Verwahrung im Jugendstrafrecht ist daran zu erinnern, dass diese Frage schon 1957 von einer Expertenkommission zur Revision des StGB diskutiert wurde. Bemerkenswert ist, dass der Vorschlag, schwerkriminelle Jugendliche nachträglich zu verwahren, damals ausdrücklich auch mit dem Hinweis auf Alternativen im kantonalen Versorgungsrecht abgelehnt wurde.³³ Auch Vorstösse, Massnahmen des

Erwachsenenschutzrechts für kriminalpolitische Zwecke zu nutzen, gab es bis in die jüngste Vergangenheit immer wieder.³⁴ Schultz' Vorentwurf von 1987 schlug etwa vor, «bedauernswerte Kleinkriminelle» statt wiederholt zu sanktionieren auf dem Weg der fürsorgerischen Freiheitsentziehung zu versorgen.³⁵ Vor diesem Hintergrund betrachtet, ist die gegenwärtige Praxis des «Lückenschliessens» keineswegs singulär. Was daran neu ist, ist vielmehr der Umstand, dass Präventionslücken heute im Strafrecht selbst geschlossen werden, und zwar auch deshalb, weil historisch verpönte Rechtsinstrumente wie die administrative Versorgung nicht mehr als «Überlaufventile» zur Verfügung stehen.³⁶

■ Schluss: Wie weiter?

Ziel dieses Rückblicks war es, den viel beschworenen Paradigmenwechsel im schweizerischen Massnahmenrecht der letzten dreissig Jahren aus einer historischen Perspektive zu beleuchten. Dabei ging es auch darum, bekannte Narrative kritisch zu hinterfragen und auf die Kontingenz und Kontextabhängigkeit der Entwicklung zu verweisen. Als Historiker habe ich nicht den Anspruch, die Veränderungen normativ zu bewerten und Handlungsoptionen für die gegenwärtige Politik zu formulieren. Der «Beruf des Historikers» (Marc Bloch) ist es, vergangene Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Gegenwart zu analysieren. Dabei ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass historische Erkenntnisse Anstösse für kritische Reflexionen über Gegenwart und Zukunft geben.

Zum Abschluss möchte ich vier Stossrichtungen skizzieren, die aktuell in Politik und Wissenschaft diskutiert werden und darauf abzielen, Auswege aus der beschriebenen «Sicherheitsfalle» zu weisen. Auch hier geht es mir nicht um eine Bewertung.

Erstens: Innerhalb der Rechtswissenschaft und seitens

³⁰ Vgl. zu den Einzelheiten die einschlägigen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte: AFFAIRE I.L. c. SUISE (72939/16), 3. Dezember 2019; AFFAIRE T.B. c. SUISE (1760/15), 30. April 2019.

³¹ Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug) vom 2. November 2022, BBl 2022 2991; Studer (wie Anm. 29).

³² Anna Coninx, Das Ende der befristeten Strafe, Anmerkungen zu BGE 145 III 441 und zum Gesetzgebungsprojekt «Massnahmenpaket Sanktionenvollzug», *forumpoenale* 5/2020, S. 403–409.

³³ Protokoll der Expertenkommission B, 20./21. November 1957, S. 39–42,

Schweizerisches Bundesarchiv, BAR E4110B#1989/197#9*.

³⁴ Vgl. Martino Mona, Jonas Weber (Hrsg.), Fürsorge oder Präventivhaft, Zum Zusammenwirken von strafrechtlichen Massnahmen und Erwachsenenschutz, Bern 2018.

³⁵ Hans Schultz, Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches «Einführung und Anwendung des Gesetzes» des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Bern 1987, S. 187.

³⁶ Vgl. auch die Ausführungen in der Botschaft von 2022 [wie Anm. 31], S. 30–35, wo die historischen Alternativen zur Sicherung nochmals durchdekliniert werden.

der Anwaltschaft wird in jüngster Zeit die Notwendigkeit unterstrichen, die sicherungsorientierten Anpassungen im Massnahmenrecht der letzten Jahrzehnte grundrechtlich zu zähmen. Dazu gehören die Stärkung der Rechte und der Rechtsvertretung der Personen, die sich im Massnahmenvollzug befinden. Wichtige Ansatzpunkte sind die Erhöhung der Anordnungs Voraussetzungen, insbesondere in Bezug auf stationäre therapeutische Massnahmen (Artikel 59 StGB), sowie eine verstärkte Normierung der (teils verwaltungsrechtlichen) Nachverfahren unter Zugrundelegung ähnlicher rechtsstaatlicher Standards, wie sie im Strafprozess vorhanden sind. Historisch bewegen sich solche Bestrebungen in der Tradition eines liberalen Rechtsverständnisses, das in einer konsequenten Verrechtlichung ein wirksames Mittel zur Einhegung der staatlichen Eingriffsmacht sieht.

Zweitens: Ein weiterer Ansatz, der seitens der Strafrechtswissenschaft regelmässig in die Diskussion eingebracht wird, zielt auf eine Auslagerung der Massnahmen-Spur aus dem Straf- in ein polizeiliches Präventionsrecht ab. Die Strategie, Präventionsanliegen in andere Rechtsgebiete auszulagern und im Gegenzug die «Reinheit» des Strafrechts hochzuhalten, gehört zu den altbekannten Abwehrreaktionen gegenüber gesellschaftspolitischen Funktionalisierungen des Strafrechts (wie etwa die Angriffe des deutschen Juristen Otto Mittelstädt auf die Internationale Kriminalistische Vereinigung in den 1890er Jahren schön zeigen). Im aktuellen Kontext stossen solche Bestrebungen indes an verfassungsrechtliche Grenzen. Auch die problematische Hinterlassenschaft der früheren administrativen Versorgung, deren Unrechtscharakter Bundesrat und Parlament wiederholt anerkannt haben, sollte zur Vorsicht gegenüber solchen Verpolizeilichungstendenzen mahnen.

Drittens: Ein Ansatz, der in den letzten Jahren an Gewicht gewonnen hat (und auch in der zitierten Untersuchung von Anna Coninx vertreten wird), setzt auf die Wiederbelebung der Schuldstrafe, wobei der Fokus auf der eingriffsbegrenzenden Funktion schuldadäquater Sanktionen liegt. Fragen wirft dieser Ansatz insofern auf, als das «Schuldstrafrecht», an das angeknüpft werden soll, eher ein theoretisches Konstrukt als eine historische Rechtswirklichkeit darstellt. Ebenfalls stellt sich die Frage, inwieweit schuldadäquate Strafen anschlussfähige Antworten auf die Sicherheitsbedürfnisse der gegenwärtigen Gesellschaft geben und inwiefern sie nicht mit neuen, ebenfalls nicht befriedigenden Kom-

promissen belastet wären. Zu denken ist nicht zuletzt an die Problematik schuldunfähiger Täter:innen. Es ist kein Zufall, dass im 19. Jahrhundert wesentliche Anstösse für die Integration von Präventionsanliegen ins Strafrecht gerade von dieser Problematik ausgingen.

Viertens: Schliesslich bleibt die Perspektive eines Weitermachens wie bisher durch situative «Nachbesserungen» seitens des Gesetzgebers, wobei aller Wahrscheinlichkeit nach fallbezogene «Bedürfnisse» der Praxis weiterhin als Taktgeber funktionieren würden. Eine Konsequenz wäre, dass der Flickwerkcharakter des heutigen Massnahmenrechts weiter verstärkt und die Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten erhöht würde, was angesichts der Grundrechtsrelevanz der infrage stehenden Rechtsfolgen problematisch ist. Angesichts der politischen und zeitlichen Hürden, mit denen grundlegende Reformen im Strafrecht erfahrungsgemäss zu kämpfen haben, erscheint mir diese letzte Variante keineswegs die unwahrscheinlichste zu sein – auch wenn sie kaum einen befriedigenden Weg aus der «Sicherheitsfalle» weisen dürfte, in die sich die schweizerische Kriminalpolitik in den letzten Jahrzehnten hineinmanövriert hat.